

**Bundesministerium des Innern****Unterstützung von Partner- und Patenschaften  
zwischen Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland und  
in der Herkunftsländern der deutschen Minderheiten**

(Zusammenfassung der Förderrichtlinien)

Kommunale Partner- und Patenschaften mit ihren lebendigen, gegenseitigen Kontakten sind eine wichtige Ergänzung der Hilfsmaßnahmen der Bundesrepublik Deutschland für die deutschen Minderheiten in den Staaten Ostmittel-, Ost- und Südosteuropas sowie in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion. Sie tragen dazu bei, das Leben in den Herkunftsgebieten der deutschen Minderheiten zu erleichtern und fördern darüber hinaus gegenseitiges Verständnis.

Hilfsprojekte im Rahmen von kommunalen Partner- und Patenschaften zur Unterstützung der deutschen Minderheiten in den Staaten Ostmittel-, Ost- und Südosteuropas sowie in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion können mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Darüber hinaus können auch bei Patenschaften von zum Beispiel Universitäten, Schulen, Krankenhäusern oder im Sportbereich Hilfsprojekte für entsprechende Einrichtungen in den Herkunftsländern gefördert werden, wenn eine Kommune hinter dieser Patenschaft steht.

Die Förderung von Projekten kommunaler Partnerschaften setzt eine bestehende formelle Partnerschaft voraus. Darüber hinaus können auch bestimmte Aktivitäten zur Begründung von neuen kommunalen Partnerschaften gefördert werden. Im Vorfeld geplanter Partnerschaften können Aktivitäten gefördert werden, wenn sie auf den formellen Abschluss der Partnerschaft ausgerichtet sind (z.B. vorbereitende gemeinsame Tagungen / Sitzungen zum Abschluss der geplanten Partnerschaft).

Die Fördermöglichkeiten von Hilfsprojekten unter dem Dach kommunaler Partnerschaften / Patenschaften sind in den Richtlinien des Bundesministerium des Innern (Fassung vom 1. Januar 2002) beschrieben und gelten sowohl für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden als auch für die kreisfreien Städte, Landkreise und Regionen (Bezirke) sowie für die entsprechenden Partner bzw. Paten in den Herkunftsländern.

Grundvoraussetzung ist, dass die zu fördernden Hilfsprojekte den Angehörigen der deutschen Minderheit in der Partner-/Patenkommune zu gute kommen. Es können Maßnahmen in gemeinschaftsfördernden, sozialen, medizinischen und wirtschaftlichen Bereichen, berufliche Qualifizierungsmaßnahmen sowie Projekte im Jugendbereich gefördert werden. Hierfür ist das Bundesministerium des Innern (BMI)

zuständig. Geeignete kulturelle Maßnahmen können im Einzelfall vom Auswärtigen Amt (AA) oder von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) gefördert werden. Das BMI leitet Förderanträge zu Projekten im kulturellen Bereich ggf. weiter.

Erforderlich ist ein formloser Antrag der Kommune, der an das Bundesministerium des Innern, Dienststelle Bonn, Graurheindorfer Str. 198, 53117 Bonn, zu richten ist. Soweit die Kommune die Ausführung der kommunalen Partner-/Partnerschaft einem privaten Verein übertragen hat, kann der Förderantrag mit Vollmacht der Kommune auch von diesem gestellt werden.

Dem Antrag ist eine Projektbeschreibung und ein detaillierter Finanz- und Kostenplan beizufügen. Aus dem Antrag sollte sich insbesondere auch ergeben, dass die deutsche Minderheit in der Partner-/Partnerschaftskommune aktiv an dem Projekt beteiligt ist.

Der Antragsteller muss einen angemessenen Eigenanteil an den Kosten leisten. Der Eigenbeitrag einer Kommune kann zum Beispiel auch durch eine Eigenleistung der Kommune erbracht werden. Dazu zählen jedoch nicht die ohnehin anfallenden Personal- und Verwaltungskosten, sondern nur besondere Leistungen im Zusammenhang mit dem Hilfsprojekt, die andernfalls von Dritten geleistet werden müssten, wie beispielsweise die Erstellung des Hilfsprojekts in der Partner-/Partnerschaftskommune durch kommunale Mitarbeiter. Der Eigenbeitrag kann aber auch durch Dritte, beispielsweise einen privaten Förderverein, erbracht werden.

Der Zuschuss des Bundesinnenministeriums wird im Rahmen der für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als Anschubfinanzierung gewährt und kann in der Regel bis zu 60 Prozent der erstattungsfähigen Kosten betragen.

Erstattungsfähig sind die notwendigen Sachkosten. Bei Partnerreisen kann ein Zuschuss zu den Fahrtkosten gewährt werden. Nicht erstattungsfähig sind grundsätzlich

- Personal-, Verwaltungs- und Reisekosten der Kommunen
- Kosten für Unterkunft und Verpflegung
- Personal- und Verwaltungskosten von Fachmittlern.

Alle Vorhaben dürfen L:\Referat SH II 6 R-neu-\Dr.

Reuter\ÜBER\Grundsatz\Partnerschaften\Zusammenfassung

Fördergrundsätze.docerst nach der Bewilligung der Zuwendung begonnen werden.

Wie alle Zuwendungen steht die Förderung unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit im Bundeshaushalt veranschlagter Haushaltsmittel.